



2023/2256

9.11.2023

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 102/2023**

**vom 28. April 2023**

**zur Änderung von Anhang X (Dienstleistungen im Allgemeinen) des EWR-Abkommens [2023/2256]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss 2019/1765 der Kommission vom 22. Oktober 2019 mit Vorschriften für die Errichtung, die Verwaltung und die Funktionsweise des Netzwerks der für elektronische Gesundheitsdienste zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/890/EU <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang X des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang X des EWR-Abkommens wird nach Nummer 2e (Durchführungsbeschluss (EU) 2020/534 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„2f. **32019 D 1765**: Durchführungsbeschluss 2019/1765 der Kommission vom 22. Oktober 2019 mit Vorschriften für die Errichtung, die Verwaltung und die Funktionsweise des Netzwerks der für elektronische Gesundheitsdienste zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/890/EU (ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 83)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses 2019/1765 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 29. April 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. April 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 83.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.